- (2) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet, der vom Präsidenten der \* Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferde Einvernehmen mit dem Ministerium fiir Landund Forstwirtschaft berufen und abberufen wird. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Bei seinen Entscheidungen ist er an die staatlichen Planaufgaben und an die Weisungen der Zentralstelle für Zucht und Leistungsprüfungen Traberpferde der Vollblutund gebunden.
- (3) Bei Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Stellvertreter des Direktors geleitet, der vom Direktor bestimmt wird.
- (4) Alle mit leitenden Aufgaben betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich.

## § 5 Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Der Direktor vertritt den Betrieb im Rechtsverkehr und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den nach § 4 Abs. 3 bestellten Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor hierzu Bevöllmächtigten vertreten.
- (3) Im Rahmen der ihnen schriftlich erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen diesen vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenbereich beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen;
- (4) Der Hauptbuchhalter und sein Stellvertreter sind zur Vertretung des Betriebes nicht befugt.
- (5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.
- (6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.
- (7) Der Direktör und sein Stellvertreter sind in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.  $\S$

## § 6 Struktur

Die Struktur- und Stellenpläne sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1959 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Statut der volkseigenen Rennbetriebe (Leistungsprüfungen der Vollblut- und Traberpferdezucht) vom 9. Oktober 1953 (ZB1. S. 489) außer Kraft.

Berlin, den 8. September 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft Reichelt

## Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Baustoffe und Bauelemente.

Vom 22. September 1959

Auf Grund der §§ 19 und 95 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Allgemeinen Lieferbedingungen für Baustoffe und Bauelemente (Anlage) werden hiermit für verbindlich erklärt. Sie gelten für die Erzeugnisse der Planpositionen der Schlüsselliste des Volkswirtschaftsplanes 1959 15t Steine und Erden (mit Ausnahme der Erzeugnisse der

Planpositionen 15 11 200 Rohdolomit

15 12 100 Sande für die Metallindustrie

15 12 200 Schleifsande und Sande für

die Glas- und Keramikindu-

strie

15 12 400 Quarzsand

15 13 100 Rohton

15 13 200 Schamotteton

15 13 300 Schieferton

15 13 400 Keramischer Ton

15 13 500 Bentonit

15 13 600 Fallererde

15 15 100 Kieselgur, kalziniert

15 15 200 Tripelerde

15 15 300 Neuburger Kieselkreide),

ferner gelten sie für die Erzeugnisse 153 Baustoffe sowie für die

Planpositionen 31 15 200 Türen und Fenster aus Holz und Ersatzstoffen

31 15 800 Holzkonstruktionen in industrieller Fertigung

31 15 900 Sonstige Bauelemente

31 20 000 Bauten aller Art in holzsparender und Leichtbauweise

31 89 910 Gewächshäuser

21 79 400 Industriell vorgefertigte Elemente der Heizung, Lüftung und Sanitärtechnik

und aus

31 35 000 Frühbeetkästen.

(2) Werden Erzeugnisse der vorgenannten Planpositionen vom Lieferer eingebaut oder montiert, gelten die jeweiligen Leistungsbedingungen.

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auf bereits abgeschlossene Verträge Anwendung, soweit die Lieferungen noch nicht erfolgt sind.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 24. Februar 1955 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die volkseigene Baustoffindustrie (GBl. II S. 75) außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1959

Der Minister für Bauwesen Scholz